Haus- und Hofordnung

Die Haus- und Hofordnung der Holenstein GmbH in Konstanz ist ein essenzielles Dokument zur Unfallverhütung, Sicherheitsgewährleistung und effizienten Prozesssteuerung. Sie ist bindend für Mitarbeiter, Fahrer, Spediteure und Besucher und regelt den gesamten Verkehrs- und Arbeitsablauf auf dem gesamten Betriebsgelände. Anweisungen von Holenstein Mitarbeitern ist stets Folge zu leisten. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Haus- und Hofordnung kann die Holenstein GmbH ein Zutrittsverbot aussprechen.

Geltungsbereich & Zweck

Gilt für alle Personen, die das Betriebsgelände betreten oder befahren.

Verhalten auf dem Betriebsgelände



Höchstgeschwindigkeit

- Es gilt die StVO. Schrittgeschwindigkeit (ca. 5–10 km/h).

Vortrittsregeln

- Staplerverkehr hat Vorrang. Abstand halten!

Parken

- Nur auf ausgewiesenen, gekennzeichneten Stellplätzen
- Fahrzeuge so parkieren, dass andere nicht behindert werden
- Halteverbote an Laderampen und Fluchtwegen einhalten.



Rauchverbot

- Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt stricktes Rauchverbot. Raucherecken sind gekennzeichnet.
- Offenes Feuer ist untersagt.
- Bei Verstößen haftet jede Person / jeder Mitarbeiter vollumfänglich für daraus entstehende Kosten und Schäden.

Foto-/Filmaufnahmen

- Fotografieren und filmen ist verboten, oder nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig.



Sicherheitsschuhe

- Zutritt zum Umschlags- und Logistikbereich nur mit geeigneten Sicherheitsschuhen.

Geschäftszeiten:

- Der Aufenthalt auf der gesamten Anlage ausserhalb unserer Geschäftszeiten ist untersagt, ausser für Holenstein berechtige Personen.

Sicherheitsbestimmungen

Allgemeine Sicherheitsregeln

- Bei bewegendem Hof-Tor/Einfahrt (gelbe Blinkleuchte) ist die Durchfahrt verboten.
- Der Betrieb von elektrischen und oder elektronischen Geräten ist nur nach vorheriger Genehmigung erlaubt. Die Nutzung von Heiz- oder Kühlgeräten jeglicher Art, die nicht von Holenstein gestellt sind, ist grundsätzlich untersagt. Für genehmigte Geräte ist jährlich ein schriftlicher Prüfungsnachweis nach VDS-Richtlinien unaufgefordert vorzulegen.
- Motorbetriebenen Fenster in den Lagerebenen dürfen ausschliesslich nur durch Holenstein-Personal oder nach Unterweisung geöffnet werden.
- Aufzüge dürfen nur zum Be- und Entladen blockiert werden. Waren sind hierfür im Ladebereich der Aufzüge bereit zu stellen, bzw. zwischenzulagern. Die Blockade der Aufzüge ist immer auf ein Minimum zu reduzieren.
- Fahrzeuge dürfen allgemein nur zur Be-/Entladung auf der Anlage bewegt werden. Für Fahrzeuge von berechtigtem Holenstein Personal gelten erweiterte Regelungen. Abstellen von Fahrzeugen über Nacht ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung möglich.

Anmeldung & Dokumente

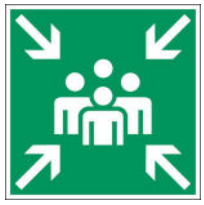
- Anmeldepflicht im Lagerbüro
- Vorlage von Frachtpapieren.
- Das Betreten des Sicherheitsbereiches (Umschlag/Logistik) darf NUR in Begleitung von Holenstein-Lagerpersonal, oder nach Genehmigung erfolgen.

Be- und Entladevorgänge:

- Sicherung: Motor aus, Handbremse angezogen, Keile verwendet.
- Rampenkontakt: LKW darf erst nach Freigabe durch das Lagerpersonal an die Rampe fahren. Bitte an der Anmeldung klingeln und im Lagerbüro melden
- Rückwärtsfahren: Nur unter Einweisung oder in erlaubten Zonen.
- Hebebühne/Ladebordwand ist unter die Verladerampe zu positionieren

Notfallregeln

- Fluchtwege sind gekennzeichnet. Grün markierte Fluchtwege auf den Lagerebenen sind zwingend freizuhalten. Jegliches abstellen von Gegenständen/Flur-Förderfahrzeugen ist verboten.
- Fluchttüren zur seitlichen Fluchttreppe dürfen NUR im Notfall geöffnet werden. Bei Nutzung wird umgehend einen Alarm ausgelöst.
- Brandschutztore und deren Bewegungsbereich dürfen zu KEINER ZEIT blockiert oder zugestellt werden.



Regeln im Brandfall

- Bei Feueralarm ist das Gebäude unverzüglich und in Ruhe zu verlassen.
- Der Sammelplatz ist umgehend aufzusuchen.
 (gegenüber dem Hauteingang des Gebäudes)
- Keine Person darf den Bereich ohne vorherige Registrierung und Genehmigung verlassen.
- Den Weisungen der Brandschutzhelfern ist Folge zu leisten.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen. Türen schließen umgehend (Quetschungsgefahr).
 Aufzüge fahren im Brandalarmfall automatisch auf die Ausgangs-Position und schalten mit geöffneten Türen ab. Eine Nutzung ist weder möglich noch erlaubt.

Erste-Hilfe-Einrichtungen



- Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material ist mit dem Erste-Hilfe-Zeichen deutlich gekennzeichnet
- Notfallnummern sind von den Sonderfunktionslisten zu entnehmen
- Ersthelfer, Brandschutzhelfer und Aufzugswärter sind ebenfalls der Sonderfunktionsliste zu entnehmen, sowie auf den Aushängen
- Verhalten im Notfall: nach dem Ampelschema (siehe Aushang)

Gebäudesicherheit



- Die Anlage ist videoüberwacht und alarmgesichert, die Daten werden vorübergehend gespeichert.
- Das gesamte Gebäude ist mit einer Einbruchsalarm- & Brandmeldeanlage ausgestattet.
- Sämtliche Fenster und Türen sind spätestens mit dem Feierabend vollständig zu schliessen.

Zutrittsberechtigung

- Der Zugang ins Gebäude und Lager ist nur zugangsberechtigten Personen gewährt. Zahlreiche Türen sind elektronisch abgesichert und nur mit Berechtigung zu öffnen.
- Die Verantwortung insbesondere für betriebsfremde Personen obliegt dem Mitarbeiter/Person, der diese einlässt. Fremdpersonen, die sich allein im Gebäude/Lager aufhalten, sind anzusprechen und ggf. dem richtigen Ansprechpartner zuzuführen.
- Für die Zugangsberechtigung erhalten alle entsprechenden Mitarbeiter/Personen personifizierte Dongel. Eine Weitergabe ist untersagt. Die Nutzung des Dongel wird aufgezeichnet und gespeichert. Der Verlust ist unverzüglich zu melden.